

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Abstimmungsgesetzes

Das Abstimmungsgesetz vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person von dieser handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,

3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person von dieser handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen“ gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person von dieser handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterschriftslisten und –bögen sind bis zum Ende der Eintragungsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin zuzuleiten. Die Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin leitet bei ihr eingegangene Unterschriftslisten und –bögen den Bezirksämtern zu gleichen Teilen zu.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Prüfung der Unterstützungserklärungen“**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungültig sind Unterstützungserklärungen, die

1. eine eigenhändige Unterschrift nicht enthalten,
2. die eigenhändigen Angaben nach § 22 Absatz 4 Satz 2 nicht enthalten,
3. unleserlich, unvollständig und fehlerhaft sind oder Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
5. in den Fällen des § 22 Absatz 5 und 6 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides statt vorliegt,
6. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,
7. nicht innerhalb der Eintragsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin zugeleitet wurden,
8. mehrfach abgegeben wurden,
9. nicht auf amtlichen Unterschriftenlisten oder –bögen abgegeben oder
10. mit Telefax oder elektronisch übermittelt wurden.“

6. § 32 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der der Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlussentwurfs oder in den Fällen des § 29 Absatz 4 oder des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe, im Falle eines Volksentscheids über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhaus von Berlin der zugrunde liegende Antrag wiederzugeben sind. In der amtlichen Mitteilung sind zudem jeweils im gleichen Umfang die Argumente der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits darzulegen; auf weitere Informationsmöglichkeiten ist hinzuweisen.“

7. Nach § 40c wird folgender § 40d eingefügt:

**„§ 40d
Öffentlichkeitsarbeit**

Unbeschadet des § 32 Absatz 4 dürfen der Senat und das Abgeordnetenhaus ihre Haltung zu einer Volksinitiative, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit geltend machen. Dies schließt den Einsatz angemessener öffentlicher Mittel ein.“

8. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Aufbau der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4,“

Artikel 2 **Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person von dieser handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, soweit Anträge Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchender Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen; Satz 3 bleibt unberührt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftenbogen voranzustellen. Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person von dieser handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,

5. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“

Artikel 3 **Änderung der Abstimmungsordnung**

Die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a **Aufbau der amtlichen Mitteilung**

(1) Die Argumente der Trägerin einerseits und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats andererseits sind in der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes nebeneinander in gleicher Schrifttype und Schriftgröße wiederzugeben. Dabei sind die Argumente der Trägerin auf den jeweils linken Seiten, die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats nacheinander auf den jeweils rechten Seiten der amtlichen Mitteilung abzudrucken.

(2) Werden mehrere Volksentscheide nach § 29 des Abstimmungsgesetzes zusammen zur Abstimmung gestellt, sind in der amtlichen Mitteilung die Wortlaute und Argumente der jeweiligen Volksentscheide in der Reihenfolge des Zustandekommens der zugrunde liegenden Volksbegehren wiederzugeben. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschlussentwurf nach § 30 des Abstimmungsgesetzes zur gleichzeitigen Abstimmung, sind die Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe von Trägerin und Abgeordnetemhaus in der amtlichen Mitteilung entsprechend Absatz 1 nebeneinander wiederzugeben.“

2. Die Anlagen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b der werden wie folgt geändert:

- a) In dem Text unter der Überschrift „Wichtiger Hinweis“ werden jeweils die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben machen die Unterstützung ungültig. Ungültig sind auch Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden.“

- b) Das Wort „Geburtstag“ wird jeweils durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Auf Anträge auf Behandlung einer Volksinitiative (§ 4 des Abstimmungsgesetzes), Anträge auf Einleitung eines Volksbegehrens (§ 14 des Abstimmungsgesetzes) und Einwohneranträge (§ 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes), die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung oder bei einer Bezirksverordnetenversammlung eingereicht werden, finden die §§ 5 und 15 des Abstimmungsgesetzes, das Bezirksverwaltungsgesetz und die Abstimmungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung. Auf Volksbegehren und Bürgerbegehren, bei denen die Eintragsfrist (§ 18 Absatz 2 Nummer 4 des Abstimmungsgesetzes und § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen hat, finden die §§ 22 und 24 des Abstimmungsgesetzes, das Bezirksverwaltungsgesetz und die Abstimmungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Begründung:

A. Allgemeines:

Die jüngsten Diskussionen um die Auslegung der Bestimmungen des Abstimmungsgesetzes über die Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften bei Volksbegehren geben Anlass, diese Regelungen widerspruchsfrei und eindeutig zu fassen.

Die §§ 5 Absatz 3, 15 Absatz 2, 22 Absatz 4 und 24 Absatz 2 Nummer 2 Abstimmungsgesetz bestimmen, dass eine Unterstützungsunterschrift nur gültig ist, wenn neben der Unterschrift der Familienname, der oder die Vorname(n), das Geburtsdatum, die Anschrift der unterzeichnenden Person sowie der Unterschriftstag angegeben sind. Seit der Änderung des Abstimmungsgesetzes im Jahr 2008, mit der die so genannte freie Sammlung bei Volksbegehren zugelassen wurde, wird diese Vorgabe durch die Regelungen in §§ 5 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 3 Satz 1, 22 Absatz 5 Satz 1 und 24 Absatz 2 Nummer 3 Abstimmungsgesetz jedoch insoweit ergänzt, als Unterstützungsunterschriften im Fall von unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen dann als ungültig gelten, wenn die Eintragungen die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Praxis hat gezeigt, dass der Regelungsgehalt dieser Bestimmungen unklar ist, so dass eine Änderung geboten ist. Dabei ist der in der derzeitigen Fassung des Abstimmungsgesetzes nur unvollkommen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Intention der Schaffung einer möglichst missbrauchssicheren freien Sammlung bei Volksbegehren Rechnung zu tragen, so dass im Wesentlichen eine Rückkehr zu der bis zum Jahr 2008 geltenden eindeutigen Gültigkeitsregelung erfolgen soll. Nach dieser galten Unterstützungsunterschriften bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen ausdrücklich als ungültig. Die Wiedereinführung dieser Regelung vermeidet die Widersprüchlichkeit im Gesetzestext des Abstimmungsgesetzes und gibt den Bezirksämtern klare

Prüfungskriterien vor. Sie verwirklicht das bei den letzten Änderungen des Abstimmungsgesetzes 2008 und 2010 angestrebte gesetzgeberische Ziel, die Missbrauchsgefahr bei der freien Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Volksbegehren zu reduzieren.

Die Änderung der Gültigkeitsregelungen für Unterstützungsunterschriften im Abstimmungsgesetz muss auch im Bezirksverwaltungsgesetz nachvollzogen werden, da dessen Regelungen zur Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in §§ 44 Absatz 4 und 45 Absatz 6 Satz 2 bis 5 denen des Abstimmungsgesetzes entsprechen.

In der Abstimmungsordnung wird die Gestaltung der amtlichen Mitteilung, mit der den Abstimmungsberechtigten die Argumente der Trägerin des Volksbegehrens einerseits und des Abgeordnetenhauses andererseits mitgeteilt werden, näher geregelt. Dafür wird die Verordnungsermächtigung im Abstimmungsgesetz erweitert.

Rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit öffentlicher Werbung des Senats für seinen Standpunkt auch unter Einsatz öffentlicher Mittel werden durch eine klarstellende Regelung ausgeräumt.

Zudem wird die bestehende Rechtsunklarheit darüber beseitigt, ob die Vereinbarkeit eines Bürgerbegehrens mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften materiell-rechtliche Voraussetzung seiner Zulässigkeit ist und durch das Bezirksamt nach § 45 Absatz 4 Satz 2 BezVG zu prüfen ist. Zudem wird klargestellt, dass die Vereinbarkeit eines Bürgerbegehrens mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften materiell-rechtliche Voraussetzung seiner Zulässigkeit ist und durch das Bezirksamt nach § 45 Absatz 4 Satz 2 BezVG zu prüfen ist.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Mit dieser Gesetzesänderung werden die formalen Anforderungen an die Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift für eine Volksinitiative präzisiert.

So müssen nun alle in § 5 Absatz 2 geforderten persönlichen Angaben von der Person, die ihre Unterstützung für eine Volksinitiative bekundet, eigenhändig vorgenommen werden. Zudem wird klargestellt, dass das Geburtsdatum (mit Geburtsjahr) und nicht ein lediglich nach Tages- und Monatsangabe bestimmter „Geburstag“ anzugeben ist. Soweit in § 5 Absatz 2 Nummer 4 die eigenhändige Angabe der Anschrift der unterzeichnenden Person verlangt wird, ist diese Angabe vollständig, wenn Straßename, Hausnummer und Postleitzahl oder eine eindeutige Ortsbezeichnung („Berlin“, „Charlottenburg“ usw.) angegeben sind.

Entsprechend der Rechtslage bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sollen unleserliche, unvollständige und fehlerhafte persönliche Angaben stets zur Ungültigkeit der Unterstützungserklärung führen. Es kommt insoweit nicht mehr darauf

an, ob die ihre Unterstützung erklärende Person anhand der vorhandenen oder lesbaren Angaben zweifelsfrei identifiziert werden kann.

Mit dieser Rechtsänderung, die die Gefahr eines Identitätsmissbrauchs bei der freien Sammlung von Unterstützungsunterschriften reduziert, wird der bis zum Jahr 2008 bestehende Gleichlauf mit der Gültigkeitsregelung für Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen in § 30 Absatz 2 Satz 1 Landeswahlordnung wiederhergestellt.

Zu Nummer 2:

Mit dieser Gesetzesänderung werden die formalen Anforderungen an die Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift für einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zur Reduzierung der Gefahr eines Identitätsmissbrauchs bei der freien Sammlung präzisiert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3:

Mit dieser Gesetzesänderung werden die formalen Anforderungen an die Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift für Volksbegehren zur Reduzierung der Gefahr eines Identitätsmissbrauchs bei der freien Sammlung präzisiert. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Außerdem wird das Verhältnis des § 22 zu § 24 zur Vermeidung von Dopplungen präzisiert, indem § 22 nunmehr allein die formalen Anforderungen an eine Unterstützungserklärung regelt und die Gründe für eine Ungültigkeit einer Unterstützungserklärung allein in § 24 Absatz 2 genannt werden. Der bisherige Absatz 5 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 4:

Durch diese Neuregelung wird klargestellt, dass Unterschriftenlisten und –bögen für Volksbegehren auch bei der Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin fristwährend eingereicht werden können.

Zu Nummer 5:

Die Änderung des § 24 knüpft an die Änderung des § 22 an; die Gründe für die Ungültigkeit einer Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren werden in § 24 Absatz 2 systematisch klarer zusammengefasst. So finden die bislang in § 22 Absatz 5 Satz 3 und § 23 Absatz 3 angelegten Ungültigkeitsgründe ohne inhaltliche Änderung Aufnahme in den Ungültigkeitstatbestand des § 24 Absatz 2 (Nummer 8 und 9).

Der Sache nach erfolgt eine Verschärfung der Gründe für die Ungültigkeit einer Unterstützungserklärung insoweit, als unleserliche, unvollständige und fehlerhafte persönliche Angaben – wie bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen vom 20. Februar 2008

(GVBl. S. 22) – stets zur Ungültigkeit der Unterstützungserklärung führen. Es kommt insoweit nicht mehr darauf an, ob die ihre Unterstützung erklärende Person anhand der vorhandenen oder lesbaren Angaben zweifelsfrei identifiziert werden kann. Mit dieser Rechtsänderung, die die Gefahr eines Identitätsmissbrauchs bei der freien Sammlung von Unterstützungserklärungen reduziert, wird der bis zum Jahr 2008 bestehende Gleichlauf mit der Gültigkeitsregelung für Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen in § 30 Absatz 2 Satz 1 Landeswahlordnung wieder hergestellt. Zudem ergibt sich aus § 24 Absatz 2 Nummer 2 nunmehr, dass nicht eigenhändig vorgenommene Eintragungen der persönlichen Angaben zur Ungültigkeit der Unterstützungserklärung führen.

Zu Nummer 6:

Die Neufassung des § 32 Absatz 4 stellt klar, dass im Fall einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe nach § 29 Absatz 4 oder § 30 alle zur Abstimmung stehenden Gesetz- oder Beschlussentwürfe in die amtliche Mitteilung aufgenommen werden und dies keinen Einfluss auf das Verhältnis der Trägerin einerseits sowie dem Senat und dem Abgeordnetenhaus andererseits für ihre Argumente zur Verfügung stehenden Raums in der Mitteilung hat.

Zu Nummer 7:

Die Bestimmung greift die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin auf und stellt klar, dass Senat und Abgeordnetenhaus ihre jeweiligen Positionen zu direkt-demokratischen Vorhaben unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit in angemessenem Umfang in der Öffentlichkeit werbend vertreten dürfen. Im Vorfeld eines Volksentscheids ist die Öffentlichkeitsarbeit von Senat und Abgeordnetenhaus insoweit nicht auf die Darstellung der Argumente in der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 beschränkt. Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit setzt den Einsatz von Haushaltsmitteln voraus (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 19. Januar 1994 – Vf. 89-III-92 – NVwZ-RR 1994, 529; Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschluss vom 14. Mai 2009 – 3 L 554/09.DA – LKRZ 2009, 304).

Zu Nummer 8:

In § 44 des Abstimmungsgesetz wird die Ermächtigung für den Erlass der Abstimmungsordnung dahin gehend erweitert, dass der Aufbau der amtlichen Mitteilung, mit der den Abstimmungsberechtigten die Argumente der Trägerin des Volksbegehrens einerseits und des Abgeordnetenhauses andererseits mitgeteilt werden, genauer geregelt werden kann.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe b):

Mit dieser Gesetzesänderung werden die formalen Anforderungen an die Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift für Einwohneranträge und Bürgerbegehren präzisiert. Die

bisherige Erwähnung einer Frist in § 44 Absatz 4 Satz 3 entfällt, da für die Leistung von Unterstützungsunterschriften zu einem Einwohnerantrag keine Frist zu beachten ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 verwiesen.

Die Neufassung der §§ 44 Absatz 4 und 45 Absatz 6 erhält weitgehend den Gleichlauf des Bezirksverwaltungsgesetzes mit den Parallelbestimmungen für Volksinitiativen und Volksbegehren im Abstimmungsgesetz.

Zu Nummer 2 Buchstabe a):

Mit dieser Ergänzung wird die bestehende Rechtsunklarheit darüber beseitigt, ob die Vereinbarkeit eines Bürgerbegehrens mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften materiell-rechtliche Voraussetzung seiner Zulässigkeit ist und durch das Bezirksamt nach § 45 Absatz 4 Satz 2 BezVG zu prüfen ist. Wie im Fall vom Volksbegehren und Volksentscheiden nach § 12 Absatz 2 AbstG muss die Vereinbarkeit des Gegenstands eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids – sei es ein rechtlich verbindlicher Beschluss oder ein unverbindliches Ersuchen oder eine Empfehlung – mit (höherrangigem) Bundes- oder Landesrecht vereinbar sein. Im Fall von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dürfen diese außerdem nicht gegen Verwaltungsvorschriften des Senats oder einzelner Senatsverwaltungen verstoßen (vgl. Artikel 67 Absatz 2 Satz 3 VvB, § 7 Absatz 1 AZG, § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Satz 1 BezVG). An der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die auf ein rechtlich unmögliches oder unzulässiges Handeln des Bezirksamts oder anderer Stellen zielen, besteht insbesondere mit Blick auf die durch einen Bürgerentscheid verursachten Kosten kein anerkanntes Interesse. Dies hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin bezogen auf Volksbegehren und Volksentscheide in seinem Urteil vom 13.05.2013 (VerfGH 32/12) bestätigt. Zulässig sind weiterhin (ggf. nur empfehlende oder ersuchende) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die auf eine Änderung oder Aufhebung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften gerichtet sind, sofern die angestrebte Änderung ihrerseits (verfassungs-) rechtlich zulässig wäre. Zudem wird klargestellt, dass die Vereinbarkeit eines Bürgerbegehrens mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften materiell-rechtliche Voraussetzung seiner Zulässigkeit ist und durch das Bezirksamt nach § 45 Absatz 4 Satz 2 BezVG zu prüfen ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1:

Mit der Einfügung des neuen § 6a wird die Gestaltung der amtlichen Mitteilung näher geregelt.

Zu Nummer 2:

Bei diesen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus den Änderungen der Formvorschriften für Unterstützungsunterschriften und –erklärungen des Abstimmungsgesetzes ergeben.

Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum fortbestehenden Verordnungsrang durch Parlamentsgesetz geänderter Bestimmungen von Rechtsverordnungen (Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 – BVerfGE 114, 196) ist eine so genannte Entsteinerungsklausel („Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang“) entbehrlich.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Zu Absatz 2:

Die Übergangsvorschrift soll im Wesentlichen gewährleisten, dass die durch dieses Gesetz bewirkte Präzisierung der formalen Anforderungen an die Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften und –erklärungen auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnenen Unterschriftensammlungen bei Volksinitiativen und Volksbegehren, Einwohneranträgen und Bürgerbegehren keine Anwendung findet. Bezogen auf Volksbegehren gilt diese Übergangsregelung allerdings nur für die im Inkrafttretenszeitpunkt jeweils begonnene Stufe, nicht aber für die folgende Stufe: Sofern auf einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens im Sinne des § 15 Absatz 1 hin ein Volksbegehren durchgeführt wird, finden auf dieses Volksbegehren die §§ 22 und 24 des Abstimmungsgesetzes und die Abstimmungsordnung in der durch das Gesetz geänderten Fassung Anwendung.

Die durch dieses Gesetz geänderten § 23 Absatz 3 und § 32 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes finden hingegen auch auf laufende Volksinitiativen und Volksbegehren Anwendung.

Berlin, den 29. September 2015

Saleh Zimmermann Kohlmeier
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Dr. Juhnke Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU